

Nationale Medienmitteilung vom 18. Dezember 2007

Die drei vom BG abgewiesenen Rekurse von RIVES PUBLIQUES beweisen, dass die Schweiz kein Rechtsstaat ist.

Sehr geehrte Redaktion,

Diese national gestreute Medienmitteilung informiert die Schweizer Bevölkerung über die Abweisung des BG aller 3 von RIVES PUBLIQUES eingereichten Beschwerden betreffend der Missachtung von wichtigen Gesetzen. Auch das höchste Schweizer Gericht zieht es vor mit grotesken Begründungen nicht auf derart brisante Beschwerden einzugehen, denn sonst müsste jeder integre Richter RIVES PUBLIQUES Recht geben, dass die Behörden die Gesetze missachten und das Volk um seine Rechte und sein wertvollstes Eigentum, die Schweizer Gewässerufer, betrügen.

Als Ergänzung zur Deklaration vom 22. und 29.11.2007, sandte RIVES PUBLIQUES am 17.12.2007 an Prof. Pierre-Alain RUMLEY, Direktor des BUNDESAMTES für RAUMENTWICKLUNG ein zusätzliches Schreiben (mit Kopie an alle Mitglieder des Bundesrates) in Vorbereitung des Treffens vom 21.12.2007, insbesondere:

- RIVES PUBLIQUES bedankt sich bei Prof. Rumley, dass er die Vereinsführung aufgrund der 10-seitige Deklaration vom 22./29.11.2007 für ein Gespräch am 21. Dezember in Ittigen empfängt und RIVES PUBLIQUES hofft von Prof. Rumley anschliessend eine schriftliche Stellungnahme erwarten zu dürfen.
- RIVES PUBLIQUES bestätigt, dass in der Zwischenzeit alle 3 vom Verein bis jetzt beim BG eingereichten Einsprachen abgewiesen worden sind, ohne auch nur im kleinsten auf diese brisanten Beschwerden eingegangen zu sein und, dass es von grosser Wichtigkeit ist das dramatische Ausmass dieser Menschenrechtsverweigerungen am kommenden Freitag ebenfalls mit Prof. Rumley besprechen zu können.
- RIVES PUBLIQUES erklärt, dass seine Beschwerden bei den Gerichten nicht nur zur eigenen Erfahrung und Information des Vereins und der betroffenen Bevölkerung (via die Medien) und den Behörden dienen, sondern ebenfalls für die in Vorbereitung befindlichen Klagen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, bzw. als repräsentatives Beweismaterial für die Verletzung der betroffenen Konventions- und Protokoll-Artikel.
- RIVES PUBLIQUES erinnert an seine in der nationalen Deklaration klar beschriebenen Hauptgründe der enormen Privatisierung der Schweizer See- und Flussufer:

A) dass bis jetzt keine Behörde dafür sorgte, dass die bestehende klare Gesetzgebung und Rechtsprechung respektiert wird und

B) dass man der um ihr wertvollstes Uferland betrogenen Bevölkerung das Beschwerderecht - als Private oder als Vereinigungen - mit absolut grotesken Argumenten entzieht.

RIVES PUBLIQUES unterstreicht, dass alle seine bisher erhaltenen Gerichtsentscheide klar beweisen, dass die Schweizer Behörden, die Gesetze des Volkes im Interesse der Betuchten und Einflussreichen, ohne jegliche Rüge zu riskieren, ignorieren und auf illegalste Weise missachten ja "umgehen" können weil die "Gerichte" die "Zauberformeln" gefunden haben sich, bzw. den Behörden, das "meckernde" und "störende" Fussvolk vom Leib zu halten...

Betreffend der wichtigsten Punkte der einzelnen Beschwerden fragt RIVES PUBLIQUES Professor Rumley, ob er es für akzeptabel befindet:

1. VG und BG Beschwerden betr. Zonen- und Richtplan Mies VD

1.1. ...dass die Gemeindeverwaltung von Mies die Einwohner während der ersten Ausschreibung ungerügt mit folgenden falschen Informationen irreführen darf: "dass die Personenbewegungen und somit die Fusswege vom neuen Zonenplan nicht betroffen und somit nicht eingezeichnet sind" ...?

1.2. ...dass der Kanton Waadt bei seiner Vorprüfung des neuen Zonenplans von Mies diesen nicht zurück wies zur hoffentlich obligatorischen Ergänzung mit dem kantonalen Richtplan für den Seeuferweg? Oder ist der Einschluss des Uferrichtplans nicht zwingend? Sogar der Präsident der Waadtländer Uferkommission und der Jurist des Waadtländer Wasseramtes baten den Richter des VG während der Sitzung diesen Entscheid ins Urteil aufzunehmen. Da sich dieses jedoch, wie auch das BG, um jegliche Entscheide drückte, bat RIVES PUBLIQUES Professor Rumley ebenfalls um diese Antworten.

1.3. ...dass die Schweizer Gerichte einem getreu nach dem in der Bundesverfassung verbrieften Vereinsrecht gegründeten Verein welcher seine Ziele und Statuten auf die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausgerichtet hat, das Einspracherecht verweigern können, vor allem wenn es um bis zu 100 jährige grobe Missachtung von Gesetzen geht?

1.4. ...dass trotz des Art. 23 der Bundesverfassung, in einer Demokratie und einem Land, das sich Rechtsstaat nennt, groteske Argumente wie: «Sie sind ein Verein», «Sie sind kein direkter Nachbar des Ufers", oder «Sie sind nicht stärker betroffen als irgend jemand», verwendet werden um Rekurse und Beschwerden gegen massive Gesetzesmissachtungen ohne auch nur im geringsten darauf einzugehen abzulehnen? Und dies gegenüber des einzigen nationalen Verein der im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung gegen die illegale Privatisierung der öffentlichen Gewässerufer kämpft. Die Verweigerung des Einspracherechts eines Vereins verunmöglicht diesem jegliche erfolgreiche Intervention und

entzieht ihm damit die Handlungsfreiheit, was der Bundesverfassung widerspricht.

RIVES PUBLIQUES findet, dass das uneingeschränkte Einspracherecht bei groben Gesetzesmissachtungen in die Bundesverfassung gehört, und, dass solche Beschwerden in einem Rechtsstaat immer zulässig sein sollten. Aufgrund des Art. 8, Abs. 1 der Bundesverfassung für Vereine wie auch für Einzelpersonen und in allen Kantonen. Dieses uneingeschränkte Recht besteht zur Zeit nur im Kanton AI, was eine ungleiche Behandlung ist, d.h. ebenfalls der Bundesverfassung widerspricht.

2. Beschwerden an den Regierungsrat des Kantons Zürich und das BG betr. Überbauungsplan Chemie Uetikon auf Konzessionslandanlage (aufgeschüttetes Seeland)

2.1. dass die Gemeindeverwaltung von Uetikon am See und der Regierungsrat des Kantons Zürich alle in der Stimmrechtsbeschwerde von RIVES PUBLIQUES aufgeführten Handlungen und Unterlassungen ohne jegliche Untersuchung von höherer Instanz, Korrekturen, Rügen und evtl. notwendigen Bestrafungen ausführen können, nur weil das Stimmvolk dieses bestimmt höchst illegale Projekt durch Ihre ablehnende Abstimmung verhindert haben?

2.2. dass das BG z.B. die von RIVES PUBLIQUES verlangte Untersuchung der Eigentumsfrage ablehnte, wobei der Verein klar auf irreführende Aussagen und grobe Missachtung von eidgenössischen Gesetzen und Rechtsprechung hinwies? Ein Beispiel: Gemäss den betroffenen Grundbuchämtern (Meilen und Männedorf) könnte die Chemie Uetikon gemäss gültiger Gesetzgebung nur Eigentümer dieser Landanlage sein, wenn der Regierungsrat dieses aufgeschüttete Seeland an die Chemie Uetikon verkauft hätte, dass Kaufverträge jedoch vom Grundbuchamt nur durch Richter angefordert werden könnten. Hier behauptet also ein Regierungsrat, dass Konzessionsland welches gemäss den Grundbuchämtern und der eidgenössischen Konzessionsverordnung Eigentum des Kantons sein muss, bzw. des Volkes, einem Privaten gehört und wenn das Volk beweise verlangt, zeigt der Regierungsrat zwei nichtsbedeutende Rechtsgutachten vor, welche auch keine Beweise von Kaufverträgen beinhalten. RIVES PUBLIQUES findet, dass die Bevölkerung ein Recht auf absolute Transparenz hat, was mit seinem Volkseigentum (wichtigstes Gut) geschah und geschieht und ein Mitspracherecht zu haben um eventuelle Vergehen der Behörden zu korrigieren.

2.3. dass gewisse Kantone wie Zürich und Schwyz Konzessionsland, also Volkseigentum, verschenken oder verkaufen (entgegen der eidgenössischen Konzessionsverordnung) oder dieses ohne die Bevölkerung nach Ihrer Meinung zu fragen, zur Nutzung an Private vergeben, wie im Fall von Uetikon unbefristet (entgegen der Rechtsprechung), wenn diese besser für öffentliche Zwecke genutzt werden sollten?

2.4. dass Projekte, welche eindeutig zur Dekontaminierung von schwerbelastetem öffentlichen Grund dienen auf eine solch "unsaubere" und "versteckte" Art dem Volk vorgelegt werden, wie dies in Uetikon der Fall war? Gemäss der neuen Gesetzgebung, in Kraft ab dem 1. Januar 2008, sollte RIVES PUBLIQUES nun endlich Eingriff in bis zu diesem Datum für die Bevölkerung "geheime" Dokumente betr. Altlasten erhalten. Der Verein ist gespannt was man dem Volk zeigen wird.

3. Beschwerde vom 24.10.2007 an das VG des Kantons Waadt betr. dem Projekt des neuen Kunst- Museums in Lausanne welches 5 wichtige Gesetze missachtet

3.1. dass die Waadtländer Behörden einen kantonalen Zonenplan (PAC 310) zur Ausschreibung vorlegen können, welcher generelle Prinzipien des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, das eidgenössische Gewässerschutzgesetz, den kantonalen Ufer-Richtplan, den Marchepied und das Umweltrecht missachten?

3.2. dass der Kantons-Architekt RIVES PUBLIQUES am 29.3.2005 gestand, dass man die Wettbewerbsarchitekten bewusst nicht über die gültigen Bauvorschriften informierte "um das architektonische Schaffen nicht durch solche Kriterien einzuschränken"? Da der gleiche Kanton jedoch von allen privaten Bauherren verlangt die Bauvorschriften strikte zu befolgen, ist dies eine absolut ungleiche Behandlung und unakzeptabel von einer kantonalen Behörden welche als gutes Beispiel voran gehen sollte.

3.3. dass, das Waadtländer VG bestimmt auch diese äusserst gerechtfertigte Einsprache mit den üblichen grotesken Argumenten abweisen wird? Dem Zirkular des Waadtländer VG vom 29.10.2007 entnimmt RIVES PUBLIQUES, dass es als erstes das Einspracherecht von RIVES PUBLIQUES und den 7 privaten Rekurrenten prüfen wird und die Antwort kann man sich nun ja erdenken.

3.4. dass die Abweisung der Einsprache von RIVES PUBLIQUES, im Namen der Bevölkerung (ohne kostspielige Volksinitiative, etc.) zur Folge haben könnte, dass die Waadtländer Behörden ungehindert und ungerügt ein illegales Projekt zu realisieren, welches natürlich ein Präzedenzfall sein würde? RIVES PUBLIQUES wünscht, dass eine überstehende eidgenössische Behörde umgehend von den Waadtländer Behörden die Respektierung der Gesetze verlangt.

4. Beschwerde vom 14.11.2007 an das VG des Kantons Waadt betr. der Erneuerung der Konzession Nyon 191 auf der Parcelle No 181 in Mies VD

4.1. dass die Kantone, in diesem Beispiel der Kanton Waadt, den privaten Uferweganstössern fortlaufend Konzessionen und -Erneuerungen erteilen, wobei die vom Regierungsrat auferlegten Konditionen der Konzessionen (Zugang und Durchgang muss für die Öffentlichkeit frei bleiben) und das ZGB und seine Rechtsprechung seit jahrzehnten missachtet sind? Weshalb soll die Bevölkerung weiterhin dulden, dass man immer mehr von seinem

See- und Konzessionsland an Private zur persönlichen Nutzung übergibt, zudem noch in den meisten Fällen an genau die Private, welche die öffentlichen Gewässerufer auf illegale Weise versperren? Das Schreiben vom 28.11.2007 des Juristen des Waadtländer Wasseramtes zeigt wie besorgt dieses Amt um das Wohl der Uferanstösser ist, an Stelle sich endlich um die skrupellose Anwendung der Konditionen der von ihm erteilten Konzessionen und die sofortige Entfernung der Hindernisse auf dem gemäss ZGB seit jeher öffentlichen Uferlands zu kümmern.

4.2. dass das Waadtländer VG bestimmt auch diese äusserst gerechtfertigte Einsprache von RIVES PUBLIQUES und 42 privaten Rekurrenten mit den üblichen grotesken Argumenten abweisen kann? RIVES PUBLIQUES bittet Prof. Rumley ebenfalls um seine diesbezüglichen Antworten betr. dieser Beschwerde, gemäss den im obigen Punkt 1.3. aufgeführten Fragen.

4.3. dass die Abweisung dieser von RIVES PUBLIQUES erneut im Interesse der Bevölkerung gemachten Einsprache, zur Folge haben würde, dass die Waadtländer Behörden ungehindert und ungerügt, im Interesse einer Minderheit, bzw. des Geldes, wichtige Gesetze und Konzessionskonditionen weiterhin missachten und die Bevölkerung um ihr vom ZGB garantiertes Uferrecht betrügen könnten. RIVES PUBLIQUES wünscht, dass eine überstehende eidgenössische Behörde umgehend von den Waadtländer Behörden die Respektierung der Gesetze und Konzessionsbedingungen verlangt und die Ausstellung und Erneuerung von Konzessionen verbietet, bis die gänzlich öffentlichen Ufer Realität sind.

Abschliessend wünscht RIVES PUBLIQUES, dass dringend eine eidgenössische Kontroll-Statistik erstellt wird betr. der landesweiten Gewässerufer, mit dem Vermerk der

a) Eigentümerkategorie, welche gemäss ZGB und Rechtsprechung fast ausnahmslos der Kanton, bzw. das Volk sein sollte und

b) ab welchem Datum die Hindernisse auf dem ersten min. 2 bis 3.5 m stets begehbaren Uferstreifen entfernt wurden oder werden. Letzte Frist ist 1.9.2009. Dies um von den Kantonen und Gemeinden gemachte "Fehler" zu erfassen und schnellstens zu korrigieren.

RIVES PUBLIQUES
Victor von Wartburg, Präsident und Gründer
www.rivespubliques.ch